

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Parteiordnungsverfahren

6/2010/P

auf Antrag des [...] vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden [...]

- Antragsteller und Rechtsmittelführer -

gegen

[...]

- Antragsgegner und Rechtsmittelgegner -

hat die Bundeschiedskommission am 31. Januar 2011 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Das Verfahren wird an die Landesschiedskommission abgegeben.

Gründe:

A.

Der Antragsteller hat ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner betrieben, das vor der Landesschiedskommission [...] am 13. November 2010 mit einem Vergleich nach § 10 Schiedsordnung- SchiedsO- beendet wurde. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 07. Dezember 2010 zugeleitet.

Der Antragsteller wendet sich nunmehr gegen diesen Abschluss des Parteiordnungsverfahrens mit seinem an die Bundesschiedskommission gerichteten, dort am 31. Dezember 2010 eingegangenen Antrag mit dem Ziel, den Vergleich aufzuheben und das Parteiordnungsverfahren an die Landesschiedskommission zurückzuverweisen. Zur Begründung führt er - unter anderem - an, weiteres Vorbringen zu einem der Gründe seines Antrags - Verletzung der Pflicht zur Abführung von Beiträgen und Abgaben - sei ihm abgeschnitten worden; im Übrigen sei er arglistig über Grundlagen des Vergleichs durch den Antragsgegner getäuscht worden.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass der abgeschlossene Vergleich wirksam ist und Bestand hat; dabei solle es bleiben.

B.

Der Antrag ist nicht statthaft.

Voraussetzung einer Berufung zur Bundesschiedskommission ist nach § 26 Abs. 2 SchiedsO eine "Berufungsentscheidung" der Bezirksschiedskommission, durch die auf Ausschluss aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden ist (Berufung des Antragsgegners); die Berufung der Antrags stellenden Gliederung ist zulässig, wenn im ersten Rechtszug auf eine Maßnahme nach Satz 1 (eine der vorstehend genannten Maßnahmen) erkannt worden ist und die Bezirksschiedskommission eine mildere Maßnahme gewählt hat. Eine solche Berufungsentscheidung liegt gerade nicht vor, wenn im Rahmen einer gütlichen

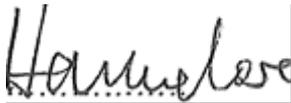
Beilegung des Streits - wie hier - ein Vergleich der Verfahrensbeteiligten abgeschlossen worden ist.

Allerdings steht es einem Verfahrensbeteiligten grundsätzlich zu, sich gegen die Wirksamkeit eines solchen Vergleichs zu wenden. Ist ein Vergleich nämlich wegen einer tatsächlich erfolgten arglistigen Täuschung wirksam angefochten worden und damit nichtig (§§ 123 Abs. 1, 142 BGB) oder fehlt einem Vergleich im Sinne des § 779 BGB tatsächlich die Vergleichsgrundlage, weil die von den Verfahrensbeteiligten einem Vergleich übereinstimmend als feststehend zugrunde gelegten Tatsachen in Wirklichkeit nicht vorlagen, so ist das Parteiordnungsverfahren im Rechtssinne nicht abgeschlossen, sondern muss fortgesetzt werden. Nicht anders als in einem Zivilprozess ist daher in dem Verfahren, das durch einen Vergleich formell abgeschlossen worden ist, auf Antrag zunächst zu klären, ob der Vergleich rechtswirksam ist oder nicht. Erweist er sich als rechtsunwirksam, so ist das Verfahren in dieser Instanz fortzusetzen und gegebenenfalls mit einer erst dann berufungsfähigen Entscheidung abzuschließen (vgl. grundlegend BGHZ 142, 253 = NJW 1999, 2903; zuletzt BGH VersR 2010, 1664).

Im vorliegenden Fall müsste daher zunächst zur Überzeugung der Landesschiedskommission festgestellt werden, dass der Antragsgegner den Antragsteller arglistig - also vorsätzlich und mit dem Ziel, sich dadurch dessen Vergleichsbereitschaft zu erschleichen - über Tatsachen getäuscht hat und dies wenigstens mitursächlich für den Vergleichsabschluss war, oder dass Umstände, die beide Verfahrensbeteiligten übereinstimmend ihrer Vergleichsbereitschaft zugrunde gelegt hatten, tatsächlich nicht gegeben waren. Dann wäre das Verfahren fortzusetzen. Verfahrensfehler, rechtliche Fehlvorstellungen oder ein lediglich bei einem Verfahrensbeteiligten bestehender Motivirrtum genügen für eine solche Einschätzung allerdings nicht.

Kommt die Landesschiedskommission nicht zu einer solchen Überzeugung, so stellt sie die Beendigung des Parteiordnungsverfahrens durch den abgeschlossenen Vergleich fest. Dagegen wäre eine Berufung zur Bundesschiedskommission nur nach Maßgabe des § 26 SchiedsO zulässig, angesichts der in dem Vergleich enthaltenen Rüge also lediglich, wenn diese eine gegenüber der Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission mildere Maßnahme darstellen würde.

Die Bundesschiedskommission weist aus gegebenem Anlass ferner darauf hin, dass, sollte sich der Vergleich als wirksam erweisen, damit alle in der Antragschrift enthaltenen Vorwürfe rechtskräftig beschieden worden sind und nicht zum Gegenstand neuer Parteiordnungsverfahren gemacht werden können.

A handwritten signature in cursive script, reading "Hannelore Kohl", enclosed in a thin black rectangular border.

Hannelore Kohl